

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH / in Griechenland: E.P.E.)

Die Gründung einer EPE kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Gesellschaftsstruktur zunächst einfach und überschaubar gehalten werden soll, um eine möglichst flexible und kostengünstige Installierung der Gesellschaft im Ausland zu ermöglichen. Die EPE ist auch dann passend, wenn keine hohe Gesellschafterfluktuation zu erwarten ist. Die EPE kann ferner unter der Voraussetzung geeignet sein, dass das Vertrauen in die Gesellschaftsform bei Kunden, Banken und anderen Dritten nicht unmittelbar im Vordergrund der Geschäftsverbindung steht und deshalb keine andere Rechtsform erfordert. Auch bei überwiegendem Geschäftsverkehr mit Privatkunden kann die GmbH die richtige Gesellschaftsform sein.

Die griechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung bietet insbesondere eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung der Satzung, so zB im Hinblick auf das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (die diesbezüglichen Regelungen sind meist dispositiv) und bei den Gesellschafterversammlungen (für die Beschlussfassung können geringe formale Erfordernisse vereinbart werden). Ferner einen geringeren finanzieller Aufwand, (Mindestkapital 18.000,- Euro bei der EPE, gegenüber 60.000,-) bei der A.E. Schließlich ist das das GmbH Recht lockerer als das strengere Recht der Aktiengesellschaften. Dabei sind zB keine Abschlussprüfer als Pflichtorgane wie bei der AG erforderlich etc.

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Griechenland die notarielle Protokollierung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Für die Gründung einer EPE ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen notwendig. Die Anmeldung bei den Behörden, die Veröffentlichungen sowie die Eintragung ins Handelsregister wird ebenfalls von den Rechtsanwälten vorgenommen.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes N. 3190/1955 ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Handelsgesellschaft, auch wenn ihr Zweck kein Handelsunternehmen ist. Jedoch ist die Ausübung bestimmter Aktivitäten verboten (Bank-, Versicherungs- und Finanzwesen, Verwaltung von Wertpapierdepots und Investment-Fonds, Leasing, Agenturen für gewerbliche Forderungen, Vertrieb / Realisierung von Investitionen im Bereich der Spitzentechnologie (nur Venture - Kapital), Aktivitäten auf dem Sportsektor etc.).

Seit dem 01.01.2002 ist für die Gründung einer GmbH ein Mindestkapital von 18.000,- EURO erforderlich (Gesetz N. 2842/2000). Das Kapital muss bei Unterzeichnung der Satzung vollständig eingezahlt worden sein (Artikel 4 § 1 des Gesetzes N. 3190/1955, ersetzt durch § 3 des Artikels 11 des Gesetzes N. 2579/1998), wobei wenigstens die Hälfte des Kapitals in bar einzubringen ist.

Bei der Festsetzung der Höhe des Stammkapitals ist allerdings zu beachten, dass das Stammkapital für die Deckung des anstehenden finanziellen Aufwandes zur Inbetriebnahme der Gesellschaft, also für die Anlaufkosten ausreicht.

Sofern bei der Erstellung der ersten Bilanz der Gesellschaft die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, muss eine Hauptversammlung einberufen werden, um über die Auflösung der Gesellschaft oder über die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals (jedoch nicht unter 18.000,- Euro) zu beschließen. Beides muß in Griechenland publiziert werden. Bezüglich der Höhe des Kapitals besteht keine Beschränkung.

Gemäß Artikel 43a des Gesetzes N. 3190/1955, modifiziert durch Artikel 2 des Präsidialdekrets P.D. 279/1993, kann auch eine einzige Person eine GmbH gründen oder eine bereits gegründete GmbH in eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter umgewandelt werden. Die GmbH mit nur einem Gesellschafter ist jedoch nichtig, wenn der gründende Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) auch der einzige Gesellschafter einer anderen GmbH mit nur einem Gesellschafter ist oder sie von einer anderen GmbH mit nur einem einzigen Gesellschafter gegründet wurde.

Vor der Gesellschaftsgründung müssen die Gesellschafter und Geschäftsführer der zu gründenden Gesellschaft beim griechischen Finanzamt jeweils eine Steuernummer beantragen, soweit nicht bereits vorhanden. Zum Erhalt der Steuernummer ist bei natürlichen Personen die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Bei juristischen Personen ist die Satzung, ein Handelsregisterauszug, sowie eine Bestätigung durch das deutsche Finanzamt Körperschaften über die Existenz der Gesellschaft erforderlich. In beiden Fällen wird neben den genannten Unterlagen, die Bestimmung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten benötigt.

Ebenfalls vor der notariellen Protokollierung des Gesellschaftsvertrages ist eine Nachfrage /Genehmigung des gewünschten Namens bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Danach kann zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages geschritten werden, sobald die Essentialien und sonstigen gewünschten Regelungen des Gesellschaftsvertrages geklärt sind.

Danach erfolgen Anmeldungen und Zahlungen bei der Industrie- und Handelskammer (*Emporiko Epimelitirio*), die Eintragung und Hinterlegung beim Registergericht – Landgericht (*Mitroa EPE Protodikiou*), beim Finanzamt (*DOY*), sowie die obligatorische Veröffentlichung im Regierungsanzeiger (*FEK*).

Zur Anmeldung der Gesellschaft beim Finanzamt ist die Vorlage des Gesellschaftsvertrages, der diesem zugrunde liegenden Dokumente, die Bestellungsurkunde des Geschäftsführers, der Nachweis des Vorhandenseins von Geschäftsräumen (Miet-, Kauf- oder sonstiger Überlassungsvertrag) erforderlich.

Wesentliche Merkmale der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Griechenland:

- Moderater Kapitalbedarf für die Gründung, Einbezug von Sacheinlagen
- Stückelung des Kapitals in "Beteiligungen", bestehend aus Gesellschaftsanteilen im Wert von mindestens bzw. einem Vielfachen von 30,-- EURO pro Anteil
- Konkrete Auflagen bzgl. der Publizität während Gründung und gesamten Bestehens der Gesellschaft
- Vorbestimmte Bestandsdauer, jedoch ohne dass die Unterlassung der Definition der Bestandsdauer einen Grund für die Nichtigkeit der Gesellschaft darstellt
- Beschränkte Haftung der Gesellschafter
- Beschlussfassung durch die über 50% liegende Mehrheit der mehr als die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapital vertretenden Gesellschafter
- Existenz zweier Organe (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer)
- Die Gründung der GmbH bedarf notariellen Beurkundung (+ Anwaltszwang)

Quelle: KOSMIDIS & PARTNER ANWALTSGESELLSCHAFT

www.rechtsanwalt.gr